



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024
– Auszug aus Drucksache 19/584 –**

**Frage Nummer 44
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist bei der Beantragung von Fördermitteln für den Bau oder den Erhalt von Schwimmflächen in Bayern derzeit eine gleichzeitige Bezuschussung für ein- und dasselbe Bauvorhaben aus dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF), aus Mitteln nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) und über die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) möglich, sieht die Staatsregierung zeitnah eine Vereinbarkeit der genannten Programme im Sinne einer attraktiveren Förderkulisse vor und inwieweit hängt die Zusage von Fördergeldern aus den genannten Fördertöpfen von der Wassertiefe der Schwimmbecken ab?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig über Errichtung und Betrieb ihrer Schwimmbäder. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen bei entsprechenden Baumaßnahmen durch die Gewährung von projektbezogenen Zuwendungen aus folgenden Förderprogrammen:

Kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u. a. bei Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen, darunter auch schulisch bedarfsnotwendige Hallenbäder. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Umfang des schulisch bedarfsnotwendigen Anteils und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung. Bei der Generalsanierung von Schulschwimmbädern können unter bestimmten Voraussetzungen der Förderung auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Im Hinblick auf die Wassertiefe setzt die Schulbauverordnung voraus, dass unterschiedliche Wassertiefen für Schwimmer und Nichtschwimmer gewährleistet sein müssen.

Kommt für eine Baumaßnahme neben einer Zuweisung nach Art. 10 BayFAG eine weitere Zuwendung in Betracht, die zu denselben zuweisungsfähigen Ausgaben gewährt wird, ist im Bereich der Förderung nach Art. 10 BayFAG eine Kumulierung grundsätzlich möglich, sofern der Kommune mindestens ein Eigenanteil von zehn Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Sonderprogramm Schwimmbadförderung

Das Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) kann lediglich subsidiär zu anderen bayerischen Förderungen eingesetzt werden. Die Richtlinie zum SPSF schließt die Förderung von Maßnahmen aus, die auf anderer Grundlage mit Haushaltsmitteln des Freistaates gefördert werden können. Dabei werden explizit Förderungen nach dem BayFAG und der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) genannt.

Im SPSF sind Becken nur förderfähig, wenn diese sich zum Schwimmen eignen und eine Wassertiefe von mehr als 60 cm aufweisen.

Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen

Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) kann die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von überwiegend touristisch genutzten Hallen- bzw. Thermalbädern gefördert werden.

Grundsätzlich entfällt gemäß Ziff. 8.1 der RÖFE eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.